

## **S a t z u n g**

### **über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Baiersbronn**

Der Gemeinderat der Gemeinde Baiersbronn hat aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg, sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 26. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 - Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde Baiersbronn erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Baiersbronn steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Baiersbronn hat.

#### **§ 2 - Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 - Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

#### **§ 4 - Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

#### **§ 5 – Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 108,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 468,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält der Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 216,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 2 x 468,00 €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder

mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo-Argentino, Mastiff und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Absatz 1 beträgt im Kalenderjahr das 3-fache des Steuersatzes nach Absatz 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

#### **§ 6 - Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
  - Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.
  - Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
  - Hunden, die als Nachsuchenhunde im Sinne von § 39 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) eingesetzt werden und als Nachsuchenhunde beim Landesjagdverband registriert sind.
  - Hunden, die die Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbands oder eine entsprechende jagdliche Leistungsprüfung des Jagdgebrauchshundeverbandes (JGHV) nachweisen; wobei eine reine Veranlagungsprüfung (Jugendsuche) nicht als Leistungsprüfung anerkannt wird.
- (2) Für Kampfhunde im Sinne von § 5 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung erteilt.

#### **§ 7 - Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i.S. von § 5 Abs.3.

#### **§ 8 - Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen**

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
- die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
  - in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
  - in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Für Kampfhunde im Sinne von § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

#### **§ 9 - Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

### **§ 10 - Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

### **§ 11- Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Baiersbronn kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

### **§ 12 - Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

### **§ 13 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 20. April 1982, in der Fassung vom 26. Mai 1992 außer Kraft.

VERFAHRENSNACHWEIS

Diese Satzung wurde am 20. Dezember 1996 im „Murgtalbote“ veröffentlicht.

Diese Satzung wurde vom Landratsamt Freudenstadt mit Erlass vom 23. Januar 1997 -Nr. 13-968.20- nicht beanstandet.

Die Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

-----

Mit Änderungssatzung vom 22. Mai 2001 wurde § 5 sowie § 11 Abs. 6 Satz 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2002 geändert.

Die Änderungssatzung wurde am 25. Mai 2001 im Amtsblatt „Murgtalbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Freudenstadt hat die Änderungssatzung vom 22. Mai 2001 mit Erlass vom 30. Juli 2001 -Nr. 13-968.11- nicht beanstandet.

-----

Mit Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003 wurden die §§ 5 und 6 mit Wirkung vom 1. Januar 2004 geändert.

Die Änderungssatzung wurde am 19. Dezember 2003 im Amtsblatt „Murgtalbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Freudenstadt hat die Änderungssatzung mit Erlass vom 30. Dezember 2003 -Nr. I. 12-968.11- nicht beanstandet.

-----

Mit Änderungssatzung vom 21. Juli 2009 wurde § 6 durch Abs. 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2009 ergänzt.

Die Änderungssatzung wurde am 24. Juli 2009 im Amtsblatt „Murgtalbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Freudenstadt hat die Änderungssatzung mit Erlass vom 5. August 2009 -Nr. S.2.-968.11- nicht beanstandet.

-----

Mit Änderungssatzung vom 22. November 2011 wurde §§ 5 bis 12 mit Wirkung vom 1. Januar 2012 geändert, § 14 wurde hinzugefügt.

Die Änderungssatzung wurde am 25. November 2011 im Amtsblatt „Murgtalbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Freudenstadt hat die Änderungssatzung mit Erlass vom 8. Dezember 2011 -Nr. S.2.-968.11- nicht beanstandet.

-----

Mit Änderungssatzung vom 26. September 2017 wurde §§ 5 und 6 mit Wirkung vom 1. Januar 2018 geändert, § 14 wurde gestrichen.

Die Änderungssatzung wurde am 29. September 2017 im Amtsblatt „Murgtalbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Freudenstadt hat die Änderungssatzung mit Erlass vom 8. November 2017 nicht beanstandet.

-----